Art. 7 Gericht bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung

Die Kantone können ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994[1] über die Krankenversicherung zuständig ist.

[1] SR **832.10**

Verfahren bei Streitigkeiten aus Krankentaggeldversicherungen - Kein vorgängiges Schlichtungsverfahren
Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung sind privatrechtlicher Natur. Nach Art. 1 lit. a ZPO unterliegen streitige Zivilsachen dem Geltungsbereich der ZPO. Dies hat zur Folge, dass die ZPO für Streitigkeiten aus der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (auch vor den Versicherungsgerichten) die massgebliche Verfahrensordnung bildet (E. 3.2). Bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, für welche die Kantone eine einzige kantonale Instanz nach Art. 7 ZPO bezeichnet haben, ist kein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen (E. 4). Tribunale federale 4A_184/2012 del 18.9.2012 in DTF 138 III 558

Verfahren bei Streitigkeiten aus Krankentaggeldversicherungen im Kanton Aargau - Kein vorgängiges Schlichtungsverfahren
Bei Streitigkeiten aus Krankentaggeldversicherungen nach VVG als Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung gestützt auf § 64 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG gelangt sinngemäss das vereinfachte Verfahren gemäss den Art. 243 ff. ZPO zur Anwendung, je- doch ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren, nachdem das VRPG ein solches nicht kennt (E. 6). Versicherungsgerichts 3. Kammer (AG) VDI.2012.1 del 1.3.2011 in AGVE 2011-28 p. 104